



Verband für das
Deutsche Hundewesen

VDH-Beitrags-Ordnung (VDH-BO)

Gültig ab 01.01.2026

Inhalt

§ 1	Ermächtigungsgrundlage	2
§ 2	Beschlüsse	2
§ 3	Beitragspflicht	2
§ 4	Beitrag	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Datenschutz	4
§ 7	Änderungen	4
§ 8	Teilnichtigkeit	4
§ 9	Inkrafttreten	4

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung (VDH-BO) finden ihre Grundlage in § 18 der VDH-Satzung (VDH-SAT) in der Fassung vom 01.09.2024. Diese VDH-BO ist nicht Bestandteil der VDH-SAT.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Verbandes. Daher ist der Verband darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verband seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Verbandsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. VDH-Landesverbände und außerordentliche Mitglieder des VDH e.V. sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beitrag

1. Die Zusammensetzung und Fälligkeit des Beitrags ergeben sich aus § 18 VDH-SAT.
2. Der Sockelbeitrag bemisst sich an der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen VDH-Mitgliedsvereins und wird wie folgt gestaffelt:

Anzahl der Mitglieder	Sockelbeitrag
1-100	400,00 €
101-200	600,00 €
201-300	700,00 €
301-400	800,00 €
401-500	900,00 €
501-600	1.000,00 €
601-700	1.100,00 €
701-800	1.200,00 €
801-900	1.300,00 €
901-1.000	1.400,00 €
1.001-2.000	1.900,00 €
2.001-3.000	2.400,00 €
3.001-4.000	2.900,00 €
4.001-5.000	3.400,00 €
5.001-6.000	3.900,00 €
6.001-7.000	4.400,00 €
7.001-8.000	4.900,00 €
8.001-9.000	5.400,00 €
9.001-10.000	5.900,00 €
10.001-15.000	6.400,00 €
15.001-20.000	6.900,00 €
20.001-25.000	7.400,00 €
25.001-30.000	7.900,00 €
30.001-35.000	8.400,00 €
35.001-40.000	8.900,00 €
40.001-50.000	9.400,00 €
50.001-60.000	9.900,00 €
60.001-70.000	10.400,00 €
70.001-80.000	10.900,00 €
80.001-90.000	11.400,00 €
90.001-100.000	11.900,00 €
Ab 100.001	12.400,00 €

3. Der Kopfanteil beträgt 1,00 Euro je Mitglied eines VDH-Mitgliedsvereins. Die Höhe des Kopfanteils des Mitgliedsbeitrags von Dachverbänden und/oder Untergliederungen von VDH-Mitgliedsvereinen bestimmt die Gesamtzahl der dem Dachverband und/oder Untergliederung angeschlossenen und erfassten natürlichen Personen.
4. Der Zuchtanteil beträgt 4,00 Euro je Hund und richtet sich nach der Zahl der in das Zuchtbuch und Register eingetragenen Hunde des vorletzten Jahres.
5. Der Sportanteil beträgt 0,85 Euro je beitragspflichtigen Start. Die beitragspflichtigen Sportarten ergeben sich aus § 18 Abs 4. VDH-SAT.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Wird die Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 4 und Abs. 6, sowie § 5 VDH-SAT beendet, werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 6 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese VDH-BO betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 8 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft